Gemeinde Glarus

Übergangsreglement über die Einführung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben

Die Gemeindeversammlung Glarus erlässt gestützt auf Art. 57 des Raumentwicklungsund Baugesetzes des Kantons Glarus, Art. 71 der Bauverordnung des Kantons Glarus sowie Art. 21 des Strassengesetzes das nachstehende Reglement über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben.

Allgemeines

Ziel und Zweck Art. 1

- ¹ Ziel und Zweck dieses Reglements ist eine auf die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung ausgerichtete Regelung über die Bereitstellung von Parkplätzen für Fahrzeuge.
- ² Dieses Reglement ordnet für das Gemeindegebiet die Einzelheiten der Erstellungspflicht sowie die Abgeltung von Pflichtparkplätzen.

Erstellung von Parkplätzen

Erstellungspflicht Art. 2

- ¹ Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benützer die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen.
- ² Die Erstellungspflicht gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, sofern die Parkplatzbedürfnisse davon betroffen werden.

Grenzbedarf

Art. 3

Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze (Grenzbedarf) berechnet sich nach Art. 71 der Bauverordnung resp. der jeweils gültigen SN-Norm¹ zur Bestimmung des Angebots an Parkfeldern.

Reduziertes Art. 4 Angebot ¹ In Gebieten mit guter ÖV-Erschliessung (300m Radius um Bahnhaltestellen), oder wo es spezielle örtliche Verhältnisse erfordern (in Kernzonen aufgrund der Baustruktur), kann der Grenzbedarf reduziert werden.

 $^{^{2}}$ Die Reduktion wird zonenweise gemäss Plan im Anhang festgelegt.

	Parkfelder-Ar Grenzbedarfe	-	in	%	des
Parkraumzone	Minimum		Maximum		
Parkraumzone A	50%	bis		100%	, 0
Parkraumzone B	50%	bis		100%	,
Parkraumzone C	90%	bis		100%	6

³ Rundungsregel: Es wird erst ganz am Schluss der Berechnungen, nach der Summenbildung, auf das nächste ganze Parkfeld aufgerundet.

Lage, Anordnung und Gestaltung

Ersatzabgabe

Ersatzabgabe- Art. 6 pflicht

Ist die Anlage der vorgeschriebenen Abstellplätze auf eigenem oder durch vertragliche Abmachung gesichertem fremdem Boden (im Umkreis von 300m) nicht möglich und können die Abstellplätze auch nicht in einer Gemeinschaftsanlage bereitgestellt werden, ist für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe zu bezahlen.

⁴ Die für die Zu- und Wegfahrt erforderlichen Flächen wie Vorplätze, Rampen und dergleichen werden für die Pflichtparkplatzberechnung nicht angerechnet.

¹ Die Anordnung und Geometrie der Parkplätze richten sich nach der jeweils gültigen SN-Norm².

² Bei Einzelgaragen ist ein Vorplatz so anzulegen, dass ein Motorfahrzeug abgestellt werden kann, ohne dass Trottoiroder Fahrbahngebiet beansprucht wird.

Höhe der Ersatzabgabe

Art. 7

¹ Die Ersatzabgabe wird zonenweise gemäss Plan im Anhang festgelegt:

Parkraumzone	Höhe der Ersatzabgabe
Parkraumzone A	Fr. 7000
Parkraumzone B	Fr. 3'500
Parkraumzone C	Fr. 3'500

² Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht dem Zürcher Baukostenindex am 1. April 2012 von 141.1 Punkten. Der Gemeinderat kann eine Anpassung der Ersatzabgabe vornehmen, wenn der Index eine Änderung von mehr als 10 Punkten erfährt.

Rückvergütung Art. 8

Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze entfallen, wird die bezahlte Ablösesumme von der Gemeinde zinslos zurückerstattet. Die Rückzahlungspflicht verjährt nach 5 Jahren.

Verwendung Art. 9 des Ertrages

Der Ertrag der Abgaben ist zweckgebunden für die Erstellung gemeinsamer Parkierungsanlagen zu verwenden.

Inkrafttreten Art. 10

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren, ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Rechtsschutz Art. 11

¹ Das Rechtsmittel gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ergangen sind, richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Baubewilligungsentscheid der Gemeinde Glarus.

³ Die Ersatzabgabe wird der Bauherrschaft bei Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

² Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergangen sind, kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden (Art. 79 Raumentwicklungs- und Baugesetz).

metron

Übergangsbestimmungen Art. 12

Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen. Gleiches gilt bezüglich Verfügungen, deren Erlass in einem bereits abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren vorbehalten worden sind.

Angenommen anlässlich der Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxx

Christian Marti Gemeindepräsident Max Widmer

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus am xx.xx.xxx

metron

Anhang

Normenverzeichnis

 ¹ SN 640 281 Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen
² SN 640 291A Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen